Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm

Nr. 18 **Neu-Ulm, den 23. April** **Jahrgang 2021**

Inhalt	Seite
Infektionsschutzgesetz (IfSG); SARS-CoV-2; Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) Bekanntmachung zur 7-Tage-Inzidenz bzgl. Schulen und Kinderbetreuung	48
Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport	48
Tiergesundheitsrecht; Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Geflügelpest-Verordnung Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 22.04.2021 Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Verlängerung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 05.02.2021 über die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken	49
Tiergesundheitsrecht; Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Geflügelpest-Verordnung Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 22.04.2021 Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Verlängerung der Allgemeinverfügung über die Aufstallung von Geflügel in bestimmten Gebieten (sogenannte Risikogebiete)	49
Stellenausschreibung	49
Stellenausschreibung	50
Stellenausschreibung	50
Stellenausschreibung	50

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter http://www.landkreis.neu-ulm.de (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Infektionsschutzgesetz (IfSG); SARS-CoV-2;
Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)
Bekanntmachung zur 7-Tage-Inzidenz bzgl. Schulen und Kinderbetreuung

Bekanntmachung

Das Landratsamt Neu-Ulm gibt gemäß §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV bekannt:

Im Landkreis Neu-Ulm liegt die 7-Tage-Inzidenz am Freitag, 23.04.2021, über 100.

Somit gelten ab Montag, dem 26.04.2021 bis Sonntag, dem 02.05.2021 die maßgeblichen Regelungen für die Öffnung von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr.1, Abs. 4 sowie § 19 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

Für Schulen gilt:
In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht. Für die Teilnahme am Präsenz- sowie Wechselunterricht sind die Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 4 BayIfSMV (Testpflicht) zu beachten.

An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder gilt:

Die Einrichtungen sind geschlossen.

Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Über die im Anschluss geltenden Regelungen wird der Landkreis Neu-Ulm in diesem Amtsblatt weiter informieren.

LABl NU S.48/2021

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport

Am Dienstag, 4. Mai 2021, 09:00 Uhr findet im Landratsamt Neu-Ulm (Sitzungssaal, Zimmer 400), Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm eine Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport vom 02.02.2021

2. Flächenfehlbedarfe am Bertha-von-Suttner-Gymnasium Pfuhl - Information zur Planung ab dem Schuljahr 2021/2022

3. Pläne zur Weiterentwicklung der Wilhelm-Busch-Schule (Sonderpädagogisches Förderzentrum) - Information zum Sachstand

4. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Senden zur Kostenbeteiligung an der baulichen Erweiterung der Städtischen Wirtschaftsschule Senden

5. Zukunft des Kollegs der Schulbrüder Illertissen - Investitionszuschuss des Landkreises und Anpassung der Defizitbeteiligung

6. Informationen und Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0143.05 LABl NU S. 48/2021

Tiergesundheitsrecht;
Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Geflügelpest-Verordnung
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 22.04.2021

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Verlängerung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 05.02.2021 über die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Anlage 1 Die o.g. Allgemeinverfügung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 23-5651.1-11/21 LABl NU S.49/2021

Tiergesundheitsrecht;
Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Geflügelpest-Verordnung
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 22.04.2021

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Verlängerung der Allgemeinverfügung über die Aufstallung von Geflügel in bestimmten Gebieten (sogenannte Risikogebiete)

Anlage 2 Die o.g. Allgemeinverfügung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

Az. 23-5651.1-23/21 LABl NU S.49/2021

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

stellvertretenden Leiter (m/w/d)

für den Fachbereich 32 – Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft.

Anlage 3 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 3 bei.

Az. 12 LABl NU S.49/2021

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum 01.10.2021 einen

Sozialpädagogen (m/w/d)

für den Fachbereich 52 – Soziales und Senioren.

Anlage 4 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 4 bei.

Az. 12 LABl NU S.50/2021

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum 01.09.2021 einen

Ingenieur (Diplom/Bachelor) (m/w/d) oder einen Techniker (m/w/d) bzw. Meister (m/w/d)

für den Fachbereich 32 – Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft.

Anlage 5 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 5 bei.

Az. 12 LABl NU S.50/2021

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere

Sachbearbeiter (m/w/d)

in Teil- oder Vollzeit für das Jobcenter Neu-Ulm.

Anlage 6 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 6 bei.

Az. 12 LABl NU S. 50/2021

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

Landratsamt Neu-Ulm

Az.: 23-5651.1-23/21

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Verlängerung der Allgemeinverfügung über die Aufstallung von Geflügel in bestimmten Gebieten (sogenannte Risikogebiete)

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt aufgrund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Art. 3 Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 12.03.2021 über die Aufstallung von Geflügel in bestimmten Gebieten (sogenannte Risikogebiete), Az.: 23-5651.1-23/21, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm Nr. 10 vom 12.03.2021 wird über den 30.04.2021 hinaus **bis zum 31.05.2021 verlängert.**

Die dort in Ziffer I. Nrn. 1 bis 3 getroffenen Regelungen sind entsprechend bis zum 31.05.2021 zu beachten und einzuhalten.

II.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wichtige Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Neu-Ulm des Fachbereiches 23 - Gewerbe-, Gesundheits- und Veterinärrecht -, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm eingesehen werden.

- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 der ViehVerkV i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4a des TierGesG). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden.

- Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinärdienst des Landratsamtes Neu-Ulm – Geschäftsbereich 7 – unverzüglich zu melden (Tel.-Nr.: 0731/7040-6105 und -6106).

- Auf die Vorgaben des § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

- Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

- Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen.

- Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr.1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

- **Die Seuchenlage wird regelmäßig geprüft und dabei das Risikopotential neu beurteilt. Sofern die Situation es zulässt, wird die Verfügung auch vor Ablauf der Frist aufgehoben.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch[1] **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht *in Augsburg,*
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Neu-Ulm, den 22. April 2021
Landratsamt Neu-Ulm

gez.

Langer
Oberregierungsrätin

[1] Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Neu-Ulm

Az.: 23-5651.1-23/21

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Verlängerung der Allgemeinverfügung über die Aufstallung von Geflügel in bestimmten Gebieten (sogenannte Risikogebiete)

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt aufgrund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Art. 3 Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 12.03.2021 über die Aufstallung von Geflügel in bestimmten Gebieten (sogenannte Risikogebiete), Az.: 23-5651.1-23/21, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm Nr. 10 vom 12.03.2021 wird über den 30.04.2021 hinaus **bis zum 31.05.2021 verlängert.**

Die dort in Ziffer I. Nrn. 1 bis 3 getroffenen Regelungen sind entsprechend bis zum 31.05.2021 zu beachten und einzuhalten.

II.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wichtige Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Neu-Ulm des Fachbereiches 23 - Gewerbe-, Gesundheits- und Veterinärrecht -, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm eingesehen werden.

- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 der ViehVerkV i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4a des TierGesG). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden.

- Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinärdienst des Landratsamtes Neu-Ulm – Geschäftsbereich 7 – unverzüglich zu melden (Tel.-Nr.: 0731/7040-6105 und -6106).

- Auf die Vorgaben des § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

- Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

- Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen.

- Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr.1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

- **Die Seuchenlage wird regelmäßig geprüft und dabei das Risikopotential neu beurteilt. Sofern die Situation es zulässt, wird die Verfügung auch vor Ablauf der Frist aufgehoben.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch[1] **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht *in Augsburg,*
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Neu-Ulm, den 22. April 2021
Landratsamt Neu-Ulm

gez.

Langer
Oberregierungsrätin

[1] Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landkreis Neu-Ulm

Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und serviceorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

stellvertretenden Leiter (m/w/d)

für den Fachbereich 32 - Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft.

Das Aufgabenfeld umfasst u. a.
- stellvertretende Leitung des Fachbereichs im technischen Bereich
- Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben und die Betreuung freiberuflich tätiger Ingenieure bei der Durchführung großer Baumaßnahmen
- Planung und Koordination von Baumaßnahmen im laufenden Bauunterhalt
- Projektsteuerung, Termin und Kostencontrolling
- baufachliche Betreuung der Liegenschaften des Landkreises Neu-Ulm
- Vorbereitung von Sitzungsunterlagen und Teilnahme an Ausschüssen des Kreistags

Anforderungen
- erfolgreich abgeschlossenes Studium (Dipl.-Ing. oder Bachelor) der Fachrichtung Architektur/ Hochbau oder Bauingenieurwesen oder ein vergleichbares Studium
- mehrjährige Berufserfahrung wünschenswert
- Fachkenntnisse in den Bereichen/Gesetzen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind wünschenswert
- MS-Office Kenntnisse
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit
- Eigeninitiative, selbstständiges Arbeiten
- Organisationsfähigkeit, Projektmanagement
- Führerschein Klasse B

Wir bieten
- vielseitige und anspruchsvolle Hochbauprojekte mit dem Schwerpunkt im Schul- und Verwaltungsbau
- derzeit - vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Stellenbewertung - eine Entwicklungsmöglichkeit bis Entgeltgruppe 11 TVöD-V
- flexible Arbeitszeitregelungen durch Gleitzeit
- Homeoffice nach Absprache möglich
- eine teilbare Stelle
- kostenfreie Parkplätze
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen

Ihre Bewerbung können Sie **bis spätestens 23.05.2021** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Herrn Müller wenden (Tel. 0731/7040-3200).
Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel. 0731/7040-1002).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Informationen zum Landkreis Neu-Ulm finden Sie unter www.landkreis.neu-ulm.de

Familienpakt Bayern

Landkreis Neu-Ulm

Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und kundenorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum 01.10.2021 einen

Sozialpädagogen (m/w/d)

für den Fachbereich 52 - Soziales und Senioren.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.

- Information und Beratung der Schuldner
- Abklärung der persönlichen und finanziellen Situation
- Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs, insbesondere Forderungsüberprüfung
- Vergleichsverhandlungen mit Gläubigern
- Vertretung der Schuldner in allen Phasen des Verfahrens, insbesondere im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren, in Insolvenzverfahren und der Wohlverhaltensperiode
- Führen des Schriftverkehrs und der Telefonate mit Schuldnern, Gläubigern, Gerichten und Behörden
- Abrechnung von Fördermitteln und Erstattungsansprüchen gegenüber Behörden
- Mitwirkung bei Präventionsmaßnahmen, Multiplikatorentätigkeit
- Zusammenarbeit mit anderen relevanten Einrichtungen

Anforderungen

- erfolgreich abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung (Diplom/Bachelor/Master)
- Kommunikationsfähigkeit
- gutes schriftliches Ausdrucksvermögen
- sorgfältige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- gute EDV-Kenntnisse
- Führerschein der Klasse B

Wir bieten

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabenstellung
- eine Entwicklungsmöglichkeit bis Entgeltgruppe S 11b TVöD-V
- flexible Arbeitszeitregelungen durch Gleitzeit
- kostenfreie Parkplätze
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen

Ihre Bewerbung können Sie **bis spätestens 23.05.2021** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Herrn Koch (Tel. 0731/7040-2400) wenden.
Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel. 0731/7040-1002).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Informationen zum Landkreis Neu-Ulm finden Sie unter www.landkreis.neu-ulm.de

Familienpakt Bayern

Landkreis Neu-Ulm

Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und serviceorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum 01.09.2021 einen

Ingenieur (Diplom/Bachelor) (m/w/d) oder einen Techniker (m/w/d) bzw. Meister (m/w/d)

für den Fachbereich 32 – Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft.

Das Aufgabenfeld umfasst u. a.
- Betreiben der haustechnischen Anlagen der landkreiseigenen Liegenschaften
- Koordination und Planung von Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten
- Ausschreibung, Planung und Koordination von Baumaßnahmen im laufenden Bauunterhalt
- Beschaffung von technischen Komponenten und Geräten
- Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben und die Betreuung freiberuflich tätiger Ingenieure
- Erstellung des jährlichen Energieberichts des Landkreises Neu-Ulm
- Projektsteuerung, Termin- und Kostenüberwachung
- Rechnungsprüfung und Anweisung

Anforderungen
- ein abgeschlossenes Studium zum Ingenieur (Diplom oder Bachelor) (m/w/d) bevorzugt in der Fachrichtung Gebäudetechnik oder ein vergleichbares Studium
- oder staatlich geprüfter Techniker oder staatlich geprüfter Meister (m/w/d) bevorzugt in der Fachrichtung Gebäudetechnik oder eine vergleichbare Ausbildung
- Erfahrungen im Bereich technisches Gebäudemanagement
- Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick
- Teamfähigkeit, Kontaktfreudigkeit und ein hohes Maß an Kommunikationsvermögen
- fundierte EDV-Kenntnisse (Word, Excel, Power Point)
- Kenntnisse im Bereich der HOAI und VOB wären wünschenswert

Wir bieten
- vielseitige und anspruchsvolle Hochbauprojekte mit dem Schwerpunkt Schul- und Verwaltungsbau
- eine leistungsgerechte Bezahlung entsprechend den persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen
- flexible Arbeitszeitregelungen durch Gleitzeit
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- kostenfreie Parkplätze

Ihre Bewerbung können Sie **bis spätestens 23.05.2021** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Herrn Müller wenden (Tel. 0731/7040-3200).
Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel. 0731/7040-1002).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Informationen zum Landkreis Neu-Ulm finden Sie unter www.landkreis.neu-ulm.de

Familienpakt Bayern

Landkreis Neu-Ulm

Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und serviceorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere

Sachbearbeiter (m/w/d)

in Teil- oder Vollzeit für das Jobcenter Neu-Ulm.

Das Aufgabenfeld umfasst u. a.

- Geltendmachung und Durchsetzung übergegangener privatrechtlicher Unterhaltsansprüche unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- Heranziehung Unterhaltspflichtiger bei Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
- Erlass von Rechtswahrungsanzeigen bei gesetzlich übergegangen Unterhaltsansprüchen von Leistungsbeziehern nach dem SGB II
- Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen
- Festsetzung von Unterhaltsansprüchen und deren Forderung
- Titelumschreibungen und Rückübertragungen von Unterhaltsansprüchen
- Haushalts- und kassentechnische Abwicklung und Überwachung der Zahlungseingänge
- Beratung in unterhaltsrechtlichen Fragen

Anforderungen

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungswirt (m/w/d) oder ein abgeschlossenes Studium zum Dipl.-Verwaltungswirt (FH) (m/w/d) bzw. eine vergleichbare Ausbildung (z.B. Fachprüfung II)
- gute Kenntnisse im privaten Unterhaltsrecht nach dem BGB wären von Vorteil
- Kommunikationsfähigkeit, Eigeninitiative, Zuverlässigkeit, selbständiges Arbeiten

Wir bieten

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabenstellung
- derzeit eine Entwicklungsmöglichkeit in der 2. Qualifikationsebene bis Besoldungsgruppe A 9 BayBesG und in der 3. Qualifikationsebene bis A 10 BayBesG bzw. entsprechende Eingruppierung nach dem TVöD
- flexible Arbeitszeitregelungen durch Gleitzeit
- kostenfreie Parkplätze
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen

Ihre Bewerbung können Sie **bis spätestens 16.05.2021** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Frau Reize wenden (Tel. 0731/1759-200).
Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel. 0731/7040-1002) vom Fachbereich Personalwesen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Informationen zum Landkreis Neu-Ulm finden Sie unter www.landkreis.neu-ulm.de

Familienpakt Bayern